

SATZUNG

(Fassung: April, 2017)

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Yakrinderzüchter“ (nachfolgend auch „Verband“). Er hat seinen Sitz unter der Anschrift, c/o Kohl, Franking 7, D-84574 Taufkirchen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mühldorf am Inn/Deutschland eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

II. Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht und der Haltung von Yak-Rindern auf der Basis eines auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gestaltens der Schöpfung, in dem Fall durch die Bewirtschaftung mit Yaks sowie die Herstellung von entsprechenden nachgelagerten Produkten. Basis des diesbezüglichen Handelns der Mitglieder des Verbandes sind die von dem Verband erstellten Kriterien für die Zucht und die Haltung von Yak-Rindern sowie deren Schlachtung und Weiterverarbeitung. Grundlage ist unser Respekt vor der Schöpfung und damit auch dem Yak-Rind als deren Bestandteil. Darauf aufbauend erzeugen unsere Mitglieder wertvolle und wertgeschätzte Lebensmittel und Produkte, die sich bewusst von den aus Massentierhaltung erzeugten Produkten abgrenzen.
2. Den vorstehend unter II. 1. genannten Zweck verfolgt der Verband mit nachstehenden Mitteln:
 - a. Entwicklung von sich streng an einer nachhaltigen Nutzung der Natur orientierenden Richtlinien („Kriterienkatalog“) für die Zucht, die Haltung, die Schlachtung und die Verarbeitung der Yak-Rinder und der daraus hergestellten Primärprodukte, wie z. B. Fleisch, Wurst und Pasteten sowie Sekundärprodukte, z.B. aus Yak-Leder oder Yak-Wolle (alle gemeinsam nachfolgend „Yak-Produkte“);
 - b. Berücksichtigung einer artgerechten und natürlichen, nachhaltigen und extensiven Nutzung und Pflege (inkl. der Freihaltung von Landschaften) des zur Verfügung stehenden Grund und Bodens unter primärer Verwertung von pflanzlichen Produkten (insbesondere Heu) aus der Region des betreffenden Züchters bzw. Halters und unter absoluter Ablehnung jeglicher Praktiken der Massentierhaltung (wie z.B. Nutzung von Antibiotika und Hormonen). Näheres führt hierzu der Kriterienkatalog aus. Region im Sinne dieses Absatzes ist das Bundesland, in dem sich der Betrieb eines ordentlichen Mitgliedes befindet, sowie die unmittelbar angrenzenden Bundesländer oder vergleichbare Regionen, auch über die Grenzen des Nationalstaats des Züchters hinaus;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung des Kriterienkataloges durch die Mitglieder;

VEREIN DER YAKRINDERZÜCHTER E.V.

- d. Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei der Vermarktung von Yak-Rindern und Yak-Produkten;
- e. Entwicklung von Yak-Produkten bzw. Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Yak-Produkten;
- f. Zusammenarbeit mit Verbraucher- und Umweltverbänden, Behörden sowie natürlichen und juristischen Personen regional, national und international soweit diese einen dem Zweck dieses Verbandes vergleichbaren Zweck verfolgen.
- g. Eintragung, Aufrechterhaltung und Pflege der Marke „Ursprüngliches vom Yak“, soweit rechtlich möglich und im Folgenden Unterbindung von Verletzungen dieses Zeichens.
- h. Festlegung einer einheitlichen Preisgestaltung für Yak-Produkte im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Darüber hinaus trägt der Verein durch Tätigkeiten und/oder Kooperationen zur allgemeinen Förderung der nachhaltigen Tierzucht sowie entsprechenden Nutzung und der Herstellung nachgelagerter Produkte bei.

3. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a. Führen eines Zuchtbuches;
- b. Durch Zusammenfassung der Interessen der Mitglieder den dem Verband zukommenden Einfluss überall da zu sichern, wo dies notwendig erscheint.
- c. Die Förderung einer guten Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Behörden der Tierzucht, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- d. Erstellung und laufende Pflege des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1) die Aufzucht der Yak-Rinder, die Herstellung von Yak-Fleisch, aus Yak-Fleisch abgeleiteten Produkten (Pasteten, etc.) sowie sonstigen Produkten von aus Yak gewonnenen Rohstoffen (Leder, Wolle, ...) betreffend.
- e. Regelmäßige Überprüfung durch den Vorstand des Verbandes oder von ihm beauftragter Bevollmächtigter der Einhaltung durch die Mitglieder des jeweils vom Verband verabschiedeten Kriterienkataloges.
- f. Beratung und Austausch, ggf. auch über den Kreis der Mitglieder hinaus, über Zucht und naturgemäße, gesunde Aufzucht, Haltung und Vermarktung der Yak durch Vorträge und Publikationen.
- g. Empfehlungen zu Verträglichkeit und Artgerechtigkeit, somit also zur Anwendbarkeit für die Verbandsmitglieder, neuer Technologien im Rahmen der Tierzucht.
- h. Förderung aller Maßnahmen, die dem Image der durch die Mitglieder des Verbandes hergestellten Yak-Produkte nützlich sind.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit dieser Züchter und/oder Halter von dauerhaft mindestens 10 Stück („Mindestanzahl“) Yak-Rindern ist. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Antrages auf Mitgliedschaft die Mindestanzahl an Yak-Rindern nicht erreicht wurde, verpflichtet sich der Antragsteller am Ende des fünften auf den Eintritt als Mitglied in den Verband folgenden Kalenderjahres die betreffende Mindestanzahl an Yak-Rindern erreicht zu haben und diese dauerhaft zu überschreiten.
3. Zusätzlich den übernommenen Verpflichtungen gemäß vorstehend 2., verpflichtet sich jedes Mitglied:
 - a. den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen,
 - b. die Kameradschaft und Freundschaft unter allen Yakzüchtern und –haltern, insbesondere innerhalb des Vereins, zu pflegen und zu fördern,
 - c. die Satzung des Vereins zu achten, einzuhalten und alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen,
 - d. die laufenden jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, sowie die sonstigen, mit der Mitgliedschaft verknüpften Bedingungen zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied:

- e. nach Eintritt in den Verband weiterhin Züchter und/oder Halter von mindestens 10 Stück Yak-Rindern (im 3-Jahresdurchschnitt) zu bleiben; in begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft abweichen,
 - f. den Kriterienkatalog hinsichtlich der Erzeugung von Yak-Produkten einzuhalten,
 - g. den Betrieb mindestens einmal jährlich (angemeldeten und unangemeldeten) Überprüfungen durch Vertreter und/oder hierzu Beauftragten des Verbandes hinsichtlich der Einhaltung des Kriterienkataloges uneingeschränkt zugänglich zu machen,
 - h. einen Lizenzvertrag in Bezug auf die Nutzung der Marke (entsprechend II. 2. g.) in der jeweils aktuellen Form zu unterzeichnen.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 5. Firmen- und Fördermitgliedschaften, d.h. die Aufnahme von Mitgliedern, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind grundsätzlich möglich (sog. „außerordentliche Mitglieder“). Der Vorstand ist berechtigt, an Firmen- und

VEREIN DER YAKRINDERZÜCHTER E.V.

Fördermitgliedschaften besondere Anforderungen zu stellen. Firmen- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme eines Mitgliedes beginnt die Mitgliedschaft. Sie löst die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr aus und ist frühestens zum Schluss des folgenden Kalenderjahres durch das Mitglied kündbar.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitgliedes
 - b. Schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer 1/4-jährigen Kündigungsfrist.
 - c. Ausschluss des Mitgliedes bei Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, bei arglistiger Täuschung gegenüber dem Verein oder bei züchterischen Angelegenheiten, sowie bei vereinschädigendem Verhalten („Ausschlussgründe“). Im Falle des Vorliegens von Ausschlussgründen in Bezug auf ein Mitglied, hat der Vorstand das betreffende Mitglied schriftlich zur Herstellung des satzungsgemäßen Zustandes seines Betriebes mit einer Frist von 6 Monaten aufzufordern und widrigenfalls den Ausschluss anzudrohen. Für den Fall, dass ein oder mehrere Ausschlussgründe über die Frist von 6 Monaten hinaus weiter bestehen, ist der Vorstand frei, das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Im Falle ein Mitglied die erforderliche Mindestanzahl an Yak-Rindern (siehe III. 2. und III. 3. e.) nicht erreicht oder nach Erreichen wieder unterschreitet, erhält dieses Mitglied den Status eines außerordentlichen Mitgliedes.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein oder an dessen Vermögen. Das ausscheidende Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages für das Jahr, in das der Zeitpunkt des Ausscheidens fällt, verpflichtet und muss auch den bis dahin fälligen anderen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nachkommen. Eventuell bereits für das betreffende Kalenderjahr geleistete Mitgliedsbeiträge (siehe nachfolgend V.) sind im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft oder Änderung des Status in eine außerordentliche Mitgliedschaft durch den Verband nicht zurückzuerstatten.

V. Beiträge

1. Der Verein kann Grundbeiträge („Mitgliedsbeiträge“) beschließen, die jedes Mitglied zu entrichten hat. Das Gleichheitsprinzip muss gewahrt bleiben.
2. Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Bleibt die Mahnung fruchtlos, kann durch den Vorstand der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen, wenn Verzug für eine Zeit von mehr sechs Monaten besteht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, von Aufwandsentschädigungen abgesehen und abgesehen von Vergütungen für hauptamtliche Tätigkeiten im Rahmen eines möglichen Anstellungsverhältnisses.

4. Die Kundmachung der jeweils aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge erfolgt auf der Internetseite des Verbandes (unter: www-yak-rinder.de). Die ab Gründung des Verbandes b. a. W. gültigen Mitgliedsbeiträge finden sich in Anlage 2 („Beitragsordnung“).

VI. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar möglichst im ersten Kalendervierteljahr. Zu der Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher zur Post gegeben sein. Die ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – dient namentlich den folgenden Aufgaben:

- i. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- ii. Entlastung von Vorstand und Ausschüssen
- iii. Wahlen zu Vorstand, Ausschüssen und Kassenprüfer
- iv. Beratung, Festlegung und Genehmigung von Haushaltsplan und Beiträgen
- v. Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit
- vi. Abstimmung über Anträge, die das Vereinsgeschehen betreffen.

Eventuelle Firmen- oder Fördermitglieder sind nicht zur Teilnahme an einer ordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Solange der Verein weniger als 20 Mitglieder hat, beträgt das entsprechende Quorum 35 %.
- c. Weitere Mitgliederversammlungen, an denen dann auch Firmen- oder Fördermitglieder geladen werden können, können zusätzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich stattfinden. Diese Mitgliederversammlungen sollen dem Erfahrungsaustausch dienen. Es sollen Anregungen gegeben und entgegengenommen werden, es sollen Aussprachen, Vorträge und Vorführungen stattfinden, die folgenden Zwecken dienen:
 - i. der Beratung und dem Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Yakzucht, der Herstellung von Yak-Produkten und Vermarktung der Tiere bzw. der Yak-Produkte.
 - ii. Der Beratung und Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die der Vorstand über seine Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten hinaus betrachtet.

- iii. Der Bekanntmachung von Veröffentlichungen und Erlassen der Behörden, sowie von Nachrichten, Empfehlungen und Rundschreiben der Organisation und Vereine. Zu derartigen Versammlungen soll möglichst frühzeitig eingeladen werden, eine Ladungsfrist gilt indessen nicht, Beschlüsse können auf diesen Versammlungen nicht gefasst werden.

2. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und zwei Beisitzern. Solange der Verband aus weniger als acht ordentlichen Mitgliedern besteht, entfällt die Verpflichtung zur Bestimmung von zwei Beisitzern und die Funktion des Kassen- bzw. Schriftwartes kann jeweils von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf vier Jahre durch einfache Stimmmehrheit schriftlich, geheim gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c. Wiederwahl ist möglich.
- d. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zu erfolgen.
- e. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und sind für die Überwachung der Geschäftsführung, soweit eine bestellt wurde, verantwortlich.
- f. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach jeweils nummerierten Belegen laufend in einem Kassenbuch zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind vom Kassenwart zu leisten. Zahlungen an den Verein nimmt der Kassenwart gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Die Kasse ist zum Jahresschluss abzuschließen und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Kassenwart hat den jährlich gewählten Kassenprüfern zu jeder Zeit Einblick in die Kasse und die Buchführung sowie Zugang zu allen Belegen und Unterlagen zu Prüfungszwecken zu gewähren. Die Kasse muss vor der Jahreshauptversammlung durch die gewählten Kassenprüfer geprüft werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Buchhaltung des Verbandes an ein externes Buchhaltungsbüro, das unter Kosteneffizienz Gesichtspunkten auszuwählen ist, zu vergeben; in diesem Falle entfällt die Verpflichtung zur Bestimmung eines Kassenwartes.
- g. Dem Schriftwart obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er fertigt Protokolle über Vorstandssitzungen, Mitglieder und Jahreshauptversammlungen an, welche den wesentlichen Inhalt der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wieder gibt. Die Protokolle werden auf der nächsten Versammlung verlesen und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Sie sind aktenmäßig aufzubewahren.

- h. Die Vorstandsmitglieder üben die ihnen anvertrauten Ämter und damit übernommenen Pflichten ehrenamtlich aus. Barauslagen sind ihnen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, gegen Quittungen zu erstatten.

VII. Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Organe des Vereins wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
- 2. Die Beschlussfähigkeit jeder ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Organe des Vereins ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben.
- 3. Alle maßgeblichen Beschlüsse, Wahlen und Ersatzwahlen werden auf dem Wege der Abstimmung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit abgegebener gültiger Stimmen von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.
- 4. Für die Durchführung von Wahlen sind entsprechende Wahlleiter und Stimmzähler vom Vorstand zu bestimmen. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.

VIII. Vermögen und Haftung

- 1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus etwaigen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
- 2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Schaden.

IX. Satzungsänderung und Auflösung

- 1. Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer einberufenen Jahreshauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigten Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfähigkeit in diesem Sinne ist eine Stimmmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2. Das bei der Auflösung des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird anteilig (bezogen auf das letzte Wirtschaftsjahr) an die Mitglieder zurückgezahlt.

Gut Steinbach, D – 83242 Reit im Winkel, den 22.4.2017

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

VEREIN DER YAKRINDERZÜCHTER E.V.

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift
